



EINWOHNERGEMEINDE SCHWADERNAU

# Verordnung über die Tagesschule

Fassung April 2020

Änderung 21. Februar 2022

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Schwadernau gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Reglement über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Schwadernau vom 20. April 2020

*beschliesst:*

### **Artikel 1**

Angebot

<sup>1</sup> Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die in den Gemeinden Scheuren und Schwadernau wohnhaft sind (Schwadernau = während der obligatorischen Schulpflicht, Scheuren = Kinder der Schule 2556).

<sup>2</sup> An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

<sup>3</sup> Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

- a Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b Mittagsbetreuung (Mittagstisch)
- c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

<sup>4</sup> Sobald mindestens zehn Kinder aus den Gemeinden Scheuren und Schwadernau sich verbindlich für ein Tagesschulmodul anmelden, wird dieses angeboten.

<sup>5</sup> Über die Durchführung von zusätzlichen Modulen mit weniger als zehn Kindern entscheiden die Gemeinderäte Scheuren und Schwadernau jährlich neu.

### **Artikel 2**

Bereitstellung

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

### **Artikel 3**

Leitung

<sup>1</sup> Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

<sup>2</sup> Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Tagesschulleitung ist der Schulkommission Schwadernau/Scheuren unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

**Artikel 4**

## Anmeldung

- <sup>1</sup> Die definitive Anmeldung erfolgt bis Ende März nach Erhalt des voraussichtlichen Stundenplanes für das folgende Schuljahr.
- <sup>2</sup> Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.
- <sup>3</sup> In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.
- <sup>4</sup> Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.
- <sup>5</sup> Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

**Artikel 5**

## Abmeldung

- <sup>1</sup> Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende Januar (Ende Semester) von der Tagesschule abgemeldet werden.
- <sup>2</sup> Die entsprechende Abmeldung hat bis Ende Dezember mit schriftlichem Gesuch zu erfolgen.
- <sup>3</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

**Artikel 6**

## Ausschluss

- <sup>1</sup> Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.
- <sup>2</sup> Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten bis 60 Tage nach der Rechnungsstellung nicht bezahlt, kann das Kind per Ende des nächsten Quartals von der Tagesschule/Mittagstisch ausgeschlossen werden. Der Entscheid liegt bei der Schulkommission Scheuren/Schwadernau.

**Artikel 7**

## Elterngebühren

- <sup>1</sup> Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.
- <sup>2</sup> Die Eltern ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen bzw. bei der Steuerbehörde der Wohnsitzgemeinde anzufragen.
- <sup>3</sup> Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Schwadernau.

### **Artikel 8**

Mahlzeitengebühren

<sup>1</sup> Das Mittagessen kostet Fr. 10.00 je Kind und Mahlzeit.

<sup>2</sup> Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

### **Artikel 9**

Versicherung

<sup>1</sup> Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

<sup>2</sup> Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

### **Artikel 10**

Abwesenheiten

<sup>1</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Betreuungsgebühren zur Folge.

<sup>2</sup> Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Betreuungsgebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.

<sup>3</sup> Mahlzeitengebühren werden erlassen, wenn die Abmeldung bis am Vortag um 17.00 Uhr erfolgt.

<sup>4</sup> Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Betreuungs- und Mahlzeitengebühren geschuldet.

### **Artikel 11**

Konferenz der Betreuungspersonen

<sup>1</sup> Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt.

<sup>2</sup> Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a Organisation der Tagesschule
- b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung der Tagesschule
- e Fachliche Weiterbildung.

### **Artikel 12**

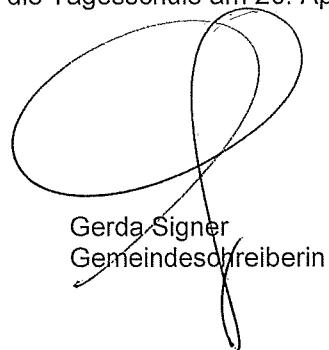
Elternarbeit

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Der Gemeinderat hat die Verordnung über die Tagesschule am 20. April 2020 genehmigt.

GEMEINDERAT SCHWADERNAU

Sig. Hans Rudolf Mühlheim  
Gemeindepräsident



The image shows two handwritten signatures. The first signature, on the left, is "Hans Rudolf Mühlheim" followed by "Gemeindepräsident". The second signature, on the right, is "Gerda Signer" followed by "Gemeindeschreiberin". Both signatures are written in black ink on a white background.

### **Inkraftsetzung**

Genehmigung Verordnung durch den Gemeinderat am 20. April 2020 mit Inkraftsetzung per 01.08.2020

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Inkraftsetzung der Verordnung im Nidauer Anzeiger vom 07. Mai 2020 publiziert wurde.

2556 Schwadernau, 07. Mai 2020  
EINWOHNERGEMEINDE SCHWADERNAU  
Gerda Signer  
Gemeindeschreiberin

### **Inkraftsetzung der Änderungen vom 21. Februar 2022**

Genehmigung Verordnung durch den Gemeinderat am 21. Februar 2022 mit Inkraftsetzung per 01.01. 2022

Art. 5, neu Ende Januar (alt Mitte Februar)

Ar.7, Abs. 4 wird ersetztlos gestrichen

Schwadernau, 22. Februar 2022

Gemeinderat Schwadernau

Daniela Schneider

Gemeindepräsidentin

Gerda Signer

Gemeindeschreiberin